Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 33 (1958)

Heft: 5

Vereinsnachrichten: Aus dem Verbande

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von einer Familie M. bewohnt, die aus Mann, Frau, einer 18jährigen Tochter und einem 13jährigen Sohn besteht. Da Sohn und Tochter das Schlafzimmer nicht mehr teilen können, schläft der Sohn beim Vater im Elternschlafzimmer, während die Mutter in der Stube übernachtet. Es liegt auf der Hand, daß dieser Zustand auf die Dauer unhaltbar ist und daß die Familie M. bei der Vergebung einer Vierzimmerwohnung in erster Linie Berücksichtigung verdient. Demgegenüber wohnt in der Wohnung an der W-Straße 17, die Mieterin, die allenfalls zusagen würde, eine Familie mit zwei Kindern im Alter von 7 und 5½ Jahren, die noch auf lange Zeit hinaus im gleichen Zimmer schlafen können, so daß der Bezug einer größeren Wohnung für diese Familie weit weniger dringlich ist.

Aus allen diesen Gründen gehen die Interessen der Vermieterin am vorgeschlagenen Wohnungstausch denjenigen der Mieterin an der Beibehaltung ihrer heutigen Wohnung vor, was zur Abweisung der Einsprache führt.

(Mitteilung des Mietamtes der Stadt Zürich)

AUS DEM VERBANDE

Der Zentralvorstand gewährte in seiner Sitzung vom 12. April 1958 in Olten der Wohnbaugenossenschaft Effretikon-Illnau ein Darlehen aus dem Fonds de roulement. Er bereinigte den Jahresbericht 1957 und besprach die übrigen Geschäfte der Delegiertenversammlung in Basel. Er ließ sich sodann über die öffentliche Wohnbauförderung, insbesondere die Bundesaktion, orientieren. Sobald die Ausführungsbestimmungen des Bundes bekannt sind, sollen die Genossenschaften zu einer Arbeitstagung eingeladen werden. Der Zentralvorstand hält für dringend nötig, daß die Kantone den Wohnungsbau über die Bundesaktion hinaus fördern. Wo nicht schon kantonale Gesetze in Vorbereitung sind, sollten unsere Sektionen dafür sorgen, daß solche sobald als möglich erlassen werden.

Die Sektion Schaffhausen stellte zuhanden der Delegiertenversammlung zwei Anträge, die den Fonds de roulement betreffen. Sie sollen zur Prüfung entgegengenommen werden.

Ferner befaßte sich der Zentralvorstand mit der Vermittlungsstelle für kollektiven Einkauf. Genossenschaften, die Bauprojekte vorbereiten oder größere Erneuerungsarbeiten planen, können beim Sekretariat eine Liste der Artikel, die vermittelt werden, beziehen. *Gts.*

Die innerschweizerischen Baugenossenschaften tagten

Die Sektion Innerschweiz des Verbandes für Wohnungswesen, in welcher alle gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften der innerschweizerischen Kantone zusammengefaßt sind, verband ihre Delegiertenversammlung vom 19. April, nachmittags, in Luzern mit einer Besichtigung genossenschaftlicher Siedlungen. Auf dem Dorfplatz der Eisenbahner-Baugenossenschaft auf Geißenstein orientierte deren Präsident, Großstadtrat A. Weibel, die Delegierten über Gründung und Entwicklung dieser ältesten stadtluzernischen Wohnbaugenossenschaft. Hierauf bildete die neuerstellte erste Etappe der Kolonie Studhalden der ABL das Ziel der Exkursion. Bauten, einzelne Wohnungen und die Heizungsanlagen wurden besichtigt und fanden allgemein Würdigung und Anerkennung.

Die anschließende Delegiertenversammlung im Hotel «Volkshaus», Luzern, hatte unter dem Präsidium von alt Postverwalter Jos. Fries primär die statutarischen Geschäfte zu erledigen. Der Jahresbericht des Vorsitzenden stellte, gesamthaft betrachtet, eine exakte Analyse der Situation dar, wie sie sich im verflossenen Jahr für die Genossenschaften herauskristallisierte unter der Einwirkung der Hypothekarzinserhöhung. Bericht und Rechnung wurden genehmigt, und als Delegierter der Sektion an den Kongreß des Verbandes für Wohnungswesen in Basel Genossenschafter Güngerich, Erstfeld, bestimmt. Neu in die Sektion aufgenommen wurde die Soziale Wohnbaugenossenschaft Horw. Kontrollstelle der Sektion für das Jahr 1958 ist die Baugenossenschaft für SBB-Beamte, Luzern.

Präsident Fries orientierte anschließend über die neue eidgenössische Aktion zur Förderung des Wohnungsbaues und wurde dabei durch Ausführungen von Stadtrat Paul Fröhlich, Präsident der ABL, und Architekt Essig ergänzt. Kritisiert wurden an der Vorlage respektive an den Vorschriften vor allem die zu kleinen Ausmaße der Zimmerräume, weiter die Festlegung der Kosten pro Zimmer auf 11 000 Franken. In letzterer Beziehung sei hauptsächlich in den größern Städten der Betrag auf 12 000 Franken zu erhöhen, während in ländlichen Verhältnissen die Möglichkeit gegeben erscheint, daß sich die Genossenschaften an der Aktion interessieren. Es ist aber notwendig, den Einfluß in den Kantonen und Gemeinden geltend zu machen, damit auf eine Verbesserung des «Berner Entwurfes» hingewirkt werden könne. *W.*

ANTHRAX KOHLENHANDELS-AG. ZÜRICH
Heizöl Kohlen
LÖWENSTRASSE 55 TELEPHON 239135